

Wenn das Personalamt zwei Mal klingelt

Was bei Rückumzügen aus dem Ausland zu beachten ist

Der Frühling steht vor der Tür. Und damit bei einer größeren Anzahl von Familien in Neapel auch das Personalamt. Die Soldaten haben den größten Teil ihrer Dienstzeit hier vollendet, und der Umzug zurück nach Deutschland steht an. Hier jedoch lauern einige Fußangeln, in die Rückkehrer und ihre Familien möglichst nicht tappen sollten. Wir fassen die wichtigsten Punkte als Vorabinformation zusammen. Detailfragen kann natürlich nur das Bundesamt für Wehrverwaltung klären.

Umzüge aus dem Ausland werden weitgehend behandelt wie Inlandsumzüge. Wer nach Deutschland zurückkehrt, hat Anspruch auf die Pauschvergütung, die 80 Prozent des Grundgehalts beträgt. Wenn der Soldat binnen drei Jahren aus dem Ausland zurückkehrt, so kommt noch der Häufigkeitszuschlag von 50 Prozent hinzu.

Besondere Unterstützung, etwa durch die Wohnungsfürsorge, kann ein Heimkehrer nicht erhoffen. Es wird erwartet, dass er, da er der Landessprache mächtig und der örtlichen Sitten kundig ist, sich selbst ein geeignetes Heim sucht, und zwar recht

schnell: Statt drei Monaten Mietentschädigung für doppelt gezahlte Mieten



Beim Rückumzug nach Deutschland bekommen Heimkehrer wenig Unterstützung.

Foto: Ullrich

wird nur ein Monat gewährt.

Die so genannte freie Wohnortwahl

Grundsätzlich muss nach Deutschland zurück, wer dorthin versetzt wird. Es ist nicht vorgesehen, an den inländischen Dienstort zu pendeln und die Familie in Neapel zu lassen. Der Anspruch auf den Auslandszuschlag erlischt, sobald der Soldat seine neue Stelle angetreten hat. Mietzuschuss und Schulbeihilfe werden nur so lange gewährt, wie nachweislich kein geeigneter Wohnraum in Deutschland zur Verfügung steht. Um diesen zu finden, werden Makler, Wohnungsbesichtigungsreise und Umzug bezahlt.

Das gilt jedoch nur, wenn der Soldat und seine Familie das neue Domizil tatsächlich im Umkreis des neuen Dienstortes einrichten. Zwar heißt es immer, dass bei der Rückkehr der Wohnort frei gewählt werden könne. Jedoch lässt sich auf finanzielle Nachteile ein, wer an einen anderen Ort als den Dienstort ziehen möchte: Ist der „räumliche Zusammenhang“ zwischen Büro und Wohnung nicht zu erkennen, so werden weder Wohnungsbesichtigungsreise noch Makler bezahlt.

Auch der Umzug wird nur bis an den Dienstort bezahlt. Wenn also zum Beispiel zwischen dem eigenen Heim, in das man zurück will, und dem neuen Job eine größere Distanz liegt, so muss das Kilometergeld dafür aus der eigenen Tasche bezahlt werden. Da die Bundeswehr grundsätzlich immer nur Umzug oder Trennungsgeld zahlt, hat, wer direkt nach der Rückkehr aus dem Ausland das Pendeln anfängt, auch keinen Anspruch auf Trennungsgeld. Das gilt jedoch nur für die erste Verwendung. Steht nach zwei oder drei Jahren eine erneute Versetzung an, so wird Trennungsgeld gewährt, wenn sich die Familie gegen den Umzug entscheidet.

Recht unkompliziert ist das Verfahren bei der Rückführung der Autos geworden: Wer geht, gibt seine Coverplates in Gricignano beim MVRO ab und erhält stattdessen AFI-Kennzeichen mit einer Gültigkeit von drei Monaten. Diese Zeit sollte genügen, um in Deutschland neue Kennzeichen zu bekommen. Die AFI-Schilder darf man als Erinnerung an die unterhaltsamen und beschäftigungsintensiven Verwaltungsakte auf der Base in Neapel anschließend sogar behalten.

Ina Ullrich